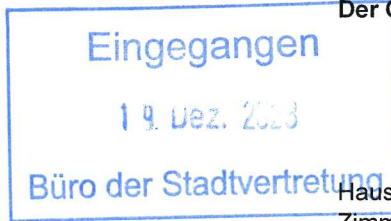


Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

 An den Stadtpräsidenten
 Herrn Sebastian Ehlers

 im Hause


Der Oberbürgermeister

 Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 6.030, Aufzug C
 Telefon: 0385/545-1001
 Fax: 0385/545-1019
 E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		18.12.2023	

Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2023 zu TOP 16, Vorlage DS-Nr. 01041/2023:
 Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 23.11.2023 gegen den Beschluss der
 Stadtvertretung vom 20.11.2023 zu TOP 18, **Vorlage 00902/2023/1**
„Parkgebührenordnung“
hier: Beanstandung nach § 33 Abs. 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Ehlers,

gemäß § 33 Abs. 2 KV M-V beanstande ich hiermit den Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2023 zu TOP 16, Vorlage DS-Nr. 001041/2023/1, Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 23.11.2023 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 20.11.2023 zu TOP 18, Vorlage DS-Nr. 00902/2023/1: „Parkgebührenordnung“.

Die Stadtvertretung hat mit dem vorbezeichneten Beschluss am 20.11.2023 die Beschlussvorlage DS-Nr. 00902/2023/1 zur Änderung der Parkgebührenordnung, mithin die Erhöhung der Parkgebühren und der Gebühren für das Einwohnerparken abgelehnt.

Mit Schreiben vom 23.12.2023 habe ich dem Beschluss der Stadtvertretung gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V widersprochen, da dieser gegen geltendes Recht verstößt.

Die Ablehnung der Erhöhungen ist rechtswidrig, da die Einnahmen aus den Erhöhungen mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2022 Drs.-Nr. 00539/2022 zum Haushalt

Rechnungsanschrift:

 Zentraler Rechnungseingang
 der Landeshauptstadt Schwerin
 Fachdienst <Bezeichnung>
 Postfach 11 10 42
 19010 Schwerin

Hausanschrift:

 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr

 Samstags-Öffnungszeiten
 des BürgerBüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG	BIC BYLADEM1001	IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

 E-Mail:
 rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

2023/2024 eingeplant sind und die Ablehnung ohne einen Hinweis auf eine mögliche Gegenfinanzierung etwa durch anderweitige Einnahmeerhöhungen oder durch Einsparungen erfolgt ist.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2023/24 hat die Stadtvertretung am 05.12.2022 (DS 00539/2022) mit 20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen die Einführung des kostenfreien Schülerverkehrs für die Klassenstufen 5 - 6 zum Schuljahr 2023/2024 beschlossen. Zur Kostendeckung dieses Vorhabens sollten die Parkgebühren auf den kostenpflichtigen Parkplätzen der Landeshauptstadt Schwerin ab dem 1.1.2024 um 0,50 € pro Stunde erhöht werden.

Auch die Gebührenerhöhung für das Anwohnerparken war seinerzeit bereits Gegenstand der Haushaltsberatungen. Sowohl der Antrag auf eine moderate Erhöhung auf 60,00 EUR (Nr. 39 der Anlage zum Protokoll) als auch der Antrag auf vollständigen Verzicht der Erhöhung (Nr. 43 der Anlage zum Protokoll) wurden mehrheitlich abgelehnt. Vielmehr wurde der Haushalt mit der von der Verwaltung veranschlagten Erhöhung beschlossen.

Die Haushaltssatzung stellt die Ermächtigung für den Bürgermeister zur Ausführung des Haushaltsplanes dar. Gleichzeitig verpflichten die Festsetzungen der Haushaltssatzungen zur Einhaltung. Die Haushaltssatzung stellt hinsichtlich der Feststellung im Haushaltsplan Binnenrecht mit Wirkung für die Verwaltung dar. **Weiterhin bewirkt die Haushaltssatzung eine Selbstbindung der Gemeindevertretung für alle haushaltsrelevanten Beschlüsse im Laufe des Haushaltsjahres**, da Abweichungen von der Haushaltssatzung nur in engen gesetzlichen Rahmen mittels über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 50 KV M-V bzw. durch Änderung der Haushaltssatzung durch eine förmliche Nachtragshaushaltssatzung gem. § 48 KV M-V möglich sind.

Der Beschluss vom 20.11.2023 hat Haushaltsrelevanz, er führt für das Haushaltsjahr 2024 zu Ertragsausfällen in Höhe von 850.000,00 EUR für welche derzeit keine anderweitige Deckung vorhanden ist. Anderweitige Deckungsmöglichkeiten sind zudem im Lichte des über die 850.000,00 EUR hinaus in Höhe von 8 Millionen EUR bestehenden ungedeckten Beträge zu betrachten, aufgrund dessen bereits eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Abs. 1 KV M-V verfügt werden musste. Eine Konsolidierung des Haushalts kann nur unter Anstrengung und in Verantwortung der Verwaltung und der Stadtvertretung gemeinsam gelingen, so dass der im Rahmen des am 05.12.2022 beschlossenen Haushalts gefundene Konsens nicht in Frage gestellt werden sollte. Auf die weitergehende Begründung der Beschlussvorlage 00902/2023/1 wird verwiesen.

Die Stadtvertretung hat sich in Folge des Widerspruchs in ihrer Sitzung am 11.12.2023 erneut mit der Angelegenheit befasst, den Widerspruch indes abgelehnt und auch die Vorlage zur Änderung der Parkordnung zur Vorlage DS-Nr. 00902/2023 erneut abgelehnt. Gleichfalls abgelehnt wurde der Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion, der eine Erhöhung der Gebühren für das Anwohnerparken auf 60,00 EUR jährlich vorsah. Der- den Widerspruch ablehnende-Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2023 ist deshalb von mir als Oberbürgermeister zu beanstanden und der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 der KV M-V anzuzeigen. Die Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wird mit gleicher Post veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin